

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Detlef Ehlebracht und Dirk Nockemann (AfD) vom 30.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Dauerhaft unbefugt abgestellte und abgemeldete Kfz

Einleitung für die Fragen:

Abgemeldete Kraftfahrzeuge, die fast ausnahmslos nicht mehr fahrbereit und oft entsprechend verwahrlost sind, umgangssprachlich Schrottautos, werden von ihren Haltern nicht selten einfach im öffentlichen Raum abgestellt. Fahrzeugidentifizierungsnummern oder andere Hinweise, die Rückschlüsse auf den Halter geben könnten, werden oftmals entfernt. Dies geschieht einzig und allein, um die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeuges zu sparen.

Das Handeln dieser Personen geschieht in der Gewissheit, dass die öffentliche Hand, also die Allgemeinheit, dieses Fahrzeug zu deren Lasten schon entsorgen wird und eine Ermittlung und Umlage der Kosten auf den Verursacher selten erfolgt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Frage 1: *Wie viele Anzeigen beziehungsweise Hinweise von dauerhaft unbefugt abgestellten Fahrzeugen, sogenannten Schrottautos, wurden pro Jahr seit 2017 in ganz Hamburg erstattet?*

Frage 2: *Wie verteilt sich diese Gesamtzahl, aufgelistet pro Jahr, auf die Bezirke?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Tabelle 1

Jahr	Hamburg-Mitte	Altona	Eimsbüttel	Hamburg-Nord	Wandsbek	Bergedorf	Harburg	Gesamt
2017	2.165	620	–*	710	1.295	545	290	5.625
2018	2.110	590	–*	471	1.562	667	277	5.677
2019	2.341	576	482	601	1.423	662	225	6.310
2020 (bis Juli)	1.845	479	268	420	744	320	180	4.256

* Die zur Beantwortung benötigten Daten wurden bis zum Jahr 2019 nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 3: *Gibt es pro Bezirk bestimmte Gebiete oder Straßenzüge, die als Schwerpunktbereiche für diese Ordnungswidrigkeit angesehen werden können und wenn ja, wie lauten diese pro Bezirk?*

Antwort zu Frage 3:

Hamburg-Mitte: Billstraße, Süderstraße, Großmannstraße, Wendenstraße, Porgesring, Billbrookdeich, Ausschläger Weg, Ausschläger Billdeich
 Altona: Osdorfer Born, Am Diebsteich
 Eimsbüttel: Bornmoor, Lederstraße, Randstraße, Spanische Furt, Julius-Vosseler-Straße
 Hamburg-Nord: Südring, Tarpenring
 Wandsbek: Gustav-Adolf-Straße, Kelloggstraße, Steilshooper Allee
 Bergedorf: Havighorster Weg, Osterrade, Brookdeich, Brookkehre
 Harburg: Hannoversche Straße/Marschwinkel

Frage 4: *Welche Dienststellen sind mit der Ermittlung der Halter und dem Beseitigen des Kraftfahrzeugs pro Bezirk betraut?*

Antwort zu Frage 4:

Die Fachämter Management des öffentlichen Raumes.

Frage 5: *Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich von der Meldung einer solchen Ordnungswidrigkeit bis zur Beseitigung des Fahrzeuges?*

Antwort zu Frage 5:

Von der Meldung der Ordnungswidrigkeit bis zur Beseitigung des Fahrzeugs vergehen circa sechs bis acht Wochen. Im Übrigen siehe Drs. 22/258.

Frage 6: *Mit wie vielen Vollzeitäquivalenten wird, aufgelistet pro Bezirk und Jahr, seit 2017 diese Ordnungswidrigkeit bearbeitet?*

Antwort zu Frage 6:

Tabelle 2

Jahr	Hamburg-Mitte	Altona	Eimsbüttel	Hamburg-Nord	Wandsbek*	Bergedorf	Harburg*
2017	2	1	1	1	6	2	5,9
2018	2	bis April 1, danach 0,82	1	1	6	2	6,3
2019	2	0,82	1	1	5	2	6,3
2020 (bis Juli)	2	0,82	1	1	5	2	6,38

* Es wird keine individuelle Leistungserfassung mit Zeitanteilen durchgeführt, sodass auch keine Vollzeitäquivalente (VZÄ) für einzelne Ordnungswidrigkeiten benannt werden können. Das Bezirksamt nennt daher die VZÄ für die gesamte Organisationseinheit „Ordnungswidrigkeitenmanagement“.

Frage 7: *Welche Aufgaben umfasst die Bearbeitung eines gemeldeten dauerhaft unbefugt abgestellten Fahrzeugs, welches oftmals nicht mehr fahrtbereit ist und dessen Halter nicht ohne aufwendigere Ermittlung zu ermitteln ist?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Drs. 22/258.

Frage 8: Werden für die Halterermittlung vereinzelt oder generell kriminaltechnische Untersuchungen am Fahrzeug vorgenommen?

Wenn ja, diese bitte gesondert auflühren.

Antwort zu Frage 8:

Nein.

Frage 9: Werden für die Halterermittlung polizeiliche Ermittlungsmethoden angewandt?

Wenn ja, diese bitte gesondert auflühren.

Antwort zu Frage 9:

Nein. Die Ermittlung der Halterin beziehungsweise des Halters obliegt den zuständigen Bezirksämtern. Sofern die Polizei im Rahmen des Tätigwerdens bereits Hinweise auf die Halterin beziehungsweise den Halter erlangen konnte, werden diese unter den rechtlichen Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) an das zuständige Bezirksamt übermittelt. Im Übrigen siehe Drs. 22/258.

Frage 10: Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten, die die öffentliche Hand für die Beseitigung besagter Fahrzeuge bei erfolgloser Halterermittlung dieser Schrottautos übernehmen muss und wie schlüsseln sich diese auf (kalkulatorische Arbeitszeit, Abschleppkosten, Entsorgungskosten et cetera)?

Antwort zu Frage 10:

Die Bezirke erfassen diese Kosten nicht gesondert. Im Übrigen siehe Drs. 22/258.

Frage 11: Wie viele Halter wurden seit 2017 pro Jahr und Bezirk ermittelt?

Antwort zu Frage 11:

Tabelle 3

Jahr	Hamburg-Mitte	Altona*	Eimsbüttel	Hamburg-Nord	Wandsbek	Bergedorf	Harburg
2017	842	-	-*	427	346	128	236
2018	785	-	-*	405	353	165	279
2019	857	-	391	302	262	171	282
2020 (bis Juli)	512	-	95	215	184	112	175

* Die zur Beantwortung benötigten Daten wurden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 12: Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten, die nur für die Ermittlung eines Halters entstehen?

Antwort zu Frage 12:

Die Bezirksämter erfassen diese Kosten nicht gesondert.

Frage 13: Innerhalb welcher Frist ist ein ermittelter Halter dann verpflichtet, für die Beseitigung des Kraftfahrzeugs zu sorgen?

Antwort zu Frage 13:

Die Entfernung des Kraftfahrzeugs muss binnen eines Monats erfolgen. Die Berechnung der Monatsfrist erfolgt gemäß § 31 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) in Verbindung mit §§ 187 fortfolgende des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Im Übrigen siehe Drs. 22/258.

Frage 14: *Wird ein so ermittelter Halter ausnahmslos mit einem Bußgeld belegt?*

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 14:

Sofern das Fahrzeug innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist entfernt wurde, wird gegen die Verursacherin beziehungsweise den Verursacher oder der letzten Fahrzeughalterin beziehungsweise den letzten Fahrzeughalter ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Das Bußgeld beträgt seit dem Jahr 2020 für Pkws 500 Euro und für Lkws 1.000 Euro. Die den Bezirksämtern entstandenen Kosten werden gegenüber der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher oder der letzten Fahrzeughalterin beziehungsweise dem letzten Fahrzeughalter geltend gemacht.

Wird das Fahrzeug innerhalb dieser Frist nicht entfernt und sprechen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Fahrzeug entwendet wurde, beauftragt das Bezirksamt zusätzlich den kostenpflichtigen Abtransport durch das vertraglich gebundene Abschleppunternehmen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist. Im Übrigen siehe Drs. 22/258.

Frage 15: *Wer trägt die Kosten für die Ermittlung des Halters, im Falle einer erfolgreichen Ermittlung?*

Frage 16: *Welche Bußgelder hat ein ermittelter Halter im Durchschnitt zu tragen?*

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Siehe Antwort zu 14.

Frage 17: *In wie vielen Fällen kam es seit 2017 pro Jahr dazu, dass ein ermittelter Halter das Ermittlungsergebnis abstritt, daher ein gerichtliches Verfahren geführt werden musste und wie gingen die Urteile jeweils aus?*

Antwort zu Frage 17:

In den Bezirken Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Bergedorf und Harburg gab es keine derartigen Fälle. In den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona und Wandsbek wird hierüber keine Statistik geführt. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 18: *In wie vielen Fällen musste seit 2017 die öffentliche Hand die Kosten für die Entsorgung eines Schrottautos übernehmen, obwohl der Halter ermittelt werden konnte und was waren die Gründe dafür?*

Antwort zu Frage 18:

Diese Daten werden seitens der Bezirksämter nicht gesondert erfasst.

Frage 19: *Wie hoch sind die Gesamtkosten aller von der öffentlichen Hand entsorgten Kraftfahrzeuge pro Jahr seit 2017?*

Antwort zu Frage 19:

Siehe Drs. 22/258.

Frage 20: *Wie hoch sind die Gesamteinnahmen durch Bußgelder pro Jahr seit 2017, die aufgrund besagter Ordnungswidrigkeit erhoben wurden?*

Antwort zu Frage 20:

Tabelle 4

Jahr	Hamburg-Mitte	Altona*	Eimsbüt-tel	Hamburg-Nord	Wandsbek*	Bergedorf	Harburg*	Gesamt (in €)
2017	24.568,50	-	28.458,50	17.758,45	-	22.243,50	-	93.028,95
2018	34.047	-	11.744	26.204,40	-	30.491,50	-	102.486,90
2019	68.509,29	-	12.221	6.507	-	30.297,18	-	117.534,47
2020 (bis Juli)	8.841,50	-	6.687	7.668	-	20.210,17	-	43.406,67

* Die zur Beantwortung benötigten Daten wurden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.